



Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen Bowling-Vereinigung Mainz e. V. und ist eine Vereinigung von Bowling spielenden Vereinen, Clubs und Einzelpersonen.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Mainz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz, Register Nr. 14 VR 2858, eingetragen.
- 1.3 Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen, im Landessportbund Rheinland-Pfalz sowie der zuständigen Fachverbände und Organisationen.

§ 2 Zwecke des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Bowlingsports und der sportlichen Jugendhilfe, sowie der Förderung und Durchführung des Behinderten- und Rehabilitationssports. Er wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Durchführung von Lehrgängen,
 - b) eigene Veranstaltungen,
 - c) Teilnahme an Turnieren und Meisterschaften.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen, Zuschüsse, Honorare, etc. die aus Mitteln des Ver-

eins bestritten werden, sind in der Geschäftsordnung geregelt. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft (Ein- und Austritt, Ausschluss)

3.1 Eintritt

Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3.2 Austritt

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist zum 31.12. des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich.

Eine Rückvergütung von bezahlten Vereinsbeiträgen erfolgt nicht.

3.3 Ausschluss

a) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

b) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Entschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

c) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschied.

3.4 Ehrungen und Zuwendungen

Zu Ehrenmitgliedern des Vereins sollen nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Bowlingsport innerhalb oder außerhalb des Vereins besonders verdient gemacht haben.

Ehrungen und Zuwendungen sind ausschließlich nach der Ehren- und Zuwendungsordnung möglich.

3.5

Ausführung, Umfang und weitere Details regelt die Ehren- und Zuwendungsordnung.

§ 4 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 5 Leitung des Vereins

5.1 Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand.

5.2 Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) dem Sportwart
- f) dem Jugendwart
- g) dem Damenwart
- h) dem Pressewart

Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden nach innen und außen vertreten.

- 5.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- 5.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied vom Vorstand zu benennen.
- 5.5 Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Bei Bedarf erstellt er Ordnungen jeglicher Art, setzt diese vorläufig in Kraft. Er legt diese Ordnungen den Mitgliedern bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vor, die Mitgliederversammlung fasst einen Beschluss (§ 7.9 f).

§ 6 Sportausschuss

Die Zusammensetzung, Funktion und Aufgabe regelt die Sportordnung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Es ist demnach die höchste und letzte Entscheidungs-, Aufsichts- und Beschwerdeinstanz.
- 7.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- 7.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von 1/5 der Vereinsmitglieder (ab dem vollendeten 16. Lebensjahr) schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
- 7.4 Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Hierbei sind die Tagesordnungspunkte bekannt zu geben.
- 7.5 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Vorschläge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge und Vorschläge müssen mindestens fünf Tage vor der Versammlung dem Vorstand mit entsprechender Begründung bekannt gegeben werden.
- 7.6 Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- 7.7 Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

- 7.8 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7.9 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
- a) Die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und des Kassierers sowie der Kassenprüfer,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstandes,
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern jeweils für zwei Jahre (die bei der Versammlung Bericht erstatten), die Bestimmung eines Wahlausschusses, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern,
 - e) Satzungsänderungen (§ 8),
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern für besondere Einzelleistungen (siehe § 2 Ehren- und Zuwendungsordnung,
 - g) Beschluss über Ordnungen jeglicher Art und Bestätigung, Beschluss ggf. Änderungen der vom Vorstand (gem. §5.5 Satzung) erlassenen Ordnungen.
 - h) Festsetzung der Beitragshöhe (siehe § 1 Beitragsordnung)
- 7.10 Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- 7.11 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine 2/3Mehrheit der Abstimmenden erforderlich. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- 10.1 Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet; der Vorstand kann in besonderen Fällen von der Beitragspflicht entbinden.
- 10.2 Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 10.3 Beiträge sind jährlich zum 01.01. zu entrichten.
- 10.4 Bei Ausschluss oder Tod besteht kein Rückzahlungsrecht.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- 11.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung kann erfolgen, wenn 2/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen.
- 11.3 In dieser Versammlung müssen 3/4 aller Mitglieder anwesend sein.
- 11.4 Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- 11.5 Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 11.6 In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln.
- 11.7 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sportbund Rheinhessen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige (Förderung des Sports) zu verwenden hat. Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt unverzüglich bekannt zu geben.

§ 12 Satzungsbeschluss

Die Satzungsänderungen wurden durch die Mitgliederversammlung am 12.11.2021 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.